

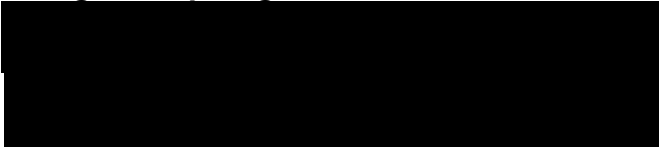


Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 15.07.2026

Seite 1 von 20

Gegen Empfangsbekenntnis



Aktenzeichen:

■ Schloss Türnich

Auskunft erteilt:



Telefon: (0221) 147 - ■

Fax: (0221) 147 -

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW)
im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des
Landes Nordrhein-Westfalen
**gemäß der Richtlinie zur Umsetzung des
Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG)**

hier: Zukunftsforum Schloss Türnich

Bezug: Ihr Antrag vom 04.02.2026, i.d.F. vom 05.07.2026

Anlagen: (werden zum Teil per E-Mail übersendet)

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
3. Investitionsgüterliste
4. Vordruck Mittelabruf
5. Belegliste
6. Vordruck Übersicht über vergebene Aufträge
7. Vordruck Verwendungsnachweis
8. Rechtsmittelverzichtserklärung

Sehr geehrter Herr ■

im Nachgang ergeht folgender

Zuwendungsbescheid.

Postanschrift:

Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:

Zeughausstraße 2-8,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an

zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

I. Entscheidung

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 04.02.2026 bewillige ich Ihnen, für die Zeit ab **dem Datum des Bescheides bis einschließlich den 31.12.2029** (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung in Höhe von

26.877.549,72 EUR.

(in Worten:

sechszwanzigmillionenachthundertsiebenundsiebzigtausendfünfhundertneunundvierzig
72/100 Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Bezeichnung des Zuwendungszwecks:

Die Zuwendung wird für die Sanierung und öffentliche Nutzung des denkmalgeschützten Schloss Türnich mit folgenden Bausteinen bewilligt:

1. Vollständige Sanierung und Ausstattung des Herrenhauses
2. Sanierung der Schlosskapelle
3. Statische Sicherung der Hauptzufahrtsbrücke
4. Neugestaltung des Schlossvorplatzes
5. Schaffung von Stellplätzen
6. Instandsetzung v.a. der Wege und Ausstattung im Schlosspark

Das Vorhaben ist vom **Datum des Bescheides** bis zum **31.12.2029** durchzuführen (Durchführungszeitraum).

3. Finanzierungsart und -höhe:

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 90 % der **zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (29.863.944,13 €)** in Höhe von **26.877.549,72 €** als nicht rückzahlbare Zuschuss gewährt. Bei diesem Betrag handelt es sich um einen Förderhöchstbetrag (siehe Zuwendungsbetrag).

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

15.07.2026
Seite 3 von 20

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wurde im Rahmen der baufachlichen Prüfung sowie der fachlichen Stellungnahme durch das Dezernat 35 der Bezirksregierung Köln (Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung) gemäß der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) geprüft. Die ausgewiesenen Ausgaben sind plausibel und nachvollziehbar dargelegt.

Im Einzelnen werden folgende Positionen des Förderantrags als zuwendungsfähig anerkannt:

Investitionen:

1.620.033,87 €

Sachausgaben:

142.609,60 €

Leistungen Dritter (Auftragsvergabe):

1.065.222,55 €

Bauausgaben:

27.036.078,11 €

5. Einnahmen

Laut Zuwendungsempfängerin werden während des Durchführungszeitraums keine Einnahmen erzielt.

6. Finanzierungsplan:

Nach Nr. 6.3 RL beträgt der Fördersatz regelmäßig bis zu 90 Prozent der anerkannten, zuwendungsfähigen, projektbezogenen Ausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgaben insgesamt	29.863.944,13 €	15.07.2026
x Fördersatz		Seite 4 von 20
90,0%		
zu bewilligende Gesamtzuwendung	26.877.549,72 €	
Eigenanteil 10 %	2.986.394,41 €	

7. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:

	Zuwendung	Bundesmittel	Landesmittel
	in EUR	in EUR	in EUR
Gesamtzuwendung	26.877.549,72 €	24.189.794,75 €	2.687.754,97 €
Ausgabeermächtigung	759.963,93 €	683.967,54 €	75.996,39 €
Verpflichtungs- ermächtigungen			
davon in			
2027	8.459.033,46 €	7.613.130,12 €	845.903,35 €
2028	7.942.370,50 €	7.148.133,45 €	794.237,05 €
2029	9.716.181,83 €	8.744.563,65 €	971.618,18 €

Die Zuwendung wird auf Ihre Anforderung gemäß Nr. 1.4 ANBest-P ausgezahlt. Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d.h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Sofern bei einzelnen Ausgabepositionen Mehr- oder Minderbeträge entstehen, besteht die Möglichkeit einer Mittelverschiebung zwischen den einzelnen Ausgabenpositionen, sofern die bewilligte Summe für das jeweilige Haushaltsjahr nicht überschritten wird. In einem solchen Fall hat die Zuwendungsempfängerin den Sachverhalt unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die Mittelabrufe sind von Ihnen als Zuwendungsempfängerin unter Verwendung der beiliegenden Vordrucke an das Dezernat 37 der Bezirksregierung Köln im Original unterschrieben auf dem Postweg zu übersenden.

Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis spätestens zum 01.11. des jeweiligen Haushaltsjahres von Ihnen abgerufen wurden, entfällt Ihr Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich Ihr Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender Höhe.

Für die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel kann durch Sie ein Antrag auf Übertragung in das nächste Haushaltsjahr gestellt werden. Der Antrag ist spätestens drei Monate vor dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. des Durchführungszeitraumes unter detaillierter Angabe der Gründe inklusive eines angepassten Ausgaben- und Finanzierungsplans bei mir schriftlich zu stellen. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Eine Auszahlung kann zudem erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung der Zuwendung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage 8).

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklungen der Haushaltslage des Landes Kürzungen von künftigen Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordern oder künftige Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

II. Beihilferechtliche Bestimmungen

Die Zuwendung wird als staatliche Beihilfe auf Grundlage des Artikels 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Investitionsbeihilfe für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes gemäß Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b AGVO.

Das Vorhaben betrifft die Erhaltung und Sanierung des Schlosses Türnich einschließlich der oben genannten Maßnahmen. Bei der Schlossanlage handelt es sich um ein Denkmal von nationaler Bedeutung sowie um eines der letzten vollständig erhaltenen Barock-Ensembles mit u.a. Schlosskapelle und historischen Gartenanlagen. Das Vorhaben dient damit der Erhaltung materiellen Kulturerbes im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 Buchstabe b AGVO.

Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den mit diesem Bescheid als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

Die Zuwendungsempfängerin hat im Rahmen des Antragsverfahrens eine Berechnung des mit dem Vorhaben verbundenen Betriebsgewinns vorgelegt. Die Prüfung dieser Berechnung hat ergeben, dass im maßgeblichen Betrachtungszeitraum kein positiver Betriebsgewinn zu erwarten ist. Bei der Festsetzung der Zuwendung wurde die nach Artikel

53 AGVO zulässige Beihilfeshöhe berücksichtigt. Eine Überkompensation der beihilfefähigen Kosten ist nach dem Ergebnis der Prüfung nicht zu erwarten.

15.07.2026
Seite 7 von 20

III. Gründe

Die Bewilligung erfolgt gemäß den §§ 23 und 44 LHO NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für den gemeindlichen Bereich (VVG), der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen Nordrhein-Westfalen (RL) vom 26.10.2025 sowie der Bund-Länder-Vereinbarung vom 27.08.2020 in den derzeit gültigen Fassungen.

Die lediglich vorläufige Festsetzung der Höhe der Zuwendung ist erforderlich, da die tatsächlichen Ausgaben erst nach Durchführung der Maßnahme feststehen und deren Zuwendungsfähigkeit erst nach Prüfung und Bewertung des Schluss-Verwendungsnachweises bestimmt werden kann. Die Vorläufigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Höhe der Zuwendung. Alle anderen Bestimmungen dieses Bescheides erwachsen in Bestandskraft. Die endgültige Höhe der Zuwendung wird durch einen Schlussbescheid, nach Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises, festgelegt.

IV. Nebenbestimmungen

15.07.2026
Seite 8 von 20

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) werden hiermit als verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides mit aufgenommen.

Darüber hinaus werden folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufgenommen:

- 1) Das Vorhaben ist vom **Bescheid Datum** bis zum **31.12.2029** durchzuführen (Durchführungszeitraum). Ausgaben für die geförderte Maßnahme, die vor Beginn oder nach Ende des Durchführungszeitraums entstanden sind oder entstehen, sind nicht zuwendungsfähig (hiervon sind refinanzierbare Ausgaben, wie bspw. für Planungsleistungen, ausgenommen). Sind im Durchführungszeitraum alle Leistungen erbracht worden und verzögert sich die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger oder die Verausgabung durch den Zuwendungsempfänger auf den Zeitraum nach Ablauf des Durchführungszeitraums, so hat dies auf die Förderfähigkeit der Ausgaben keinen Einfluss, da die Zahlungspflicht innerhalb des Durchführungszeitraums begründet wurde.
- 2) Zur Sicherung eines etwaigen Rückforderungsanspruchs ist eine dingliche Sicherung in Höhe der Zuwendung (26.877.549,72 EUR) durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld an breitesten Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes NRW mit einer Befristung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist zu sichern. Die Eintragung ist mir unverzüglich, spätestens zum 30.11.2026, nachzuweisen.

3) Nachweis- und Anzeigepflicht für besondere Ausgaben

15.07.2026
Seite 9 von 20

Gemäß der fachlichen Prüfung sind für die folgenden Kosten von der Zuwendungsempfängerin anzuzeigen, sofern diese im Projekt anfallen:

- Herrenhaus (KG 200): Kosten für kulturhistorische Funde bis zu 331.000,00 €
- Brücke (KG 300): Kosten für Mikropfähle bis zu 78.000,00 €

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen, sobald erkennbar ist, dass die vorgenannten Ausgaben im Rahmen der Projektdurchführung tatsächlich anfallen werden.

Mit der Anzeige ist die Erforderlichkeit der jeweiligen Ausgaben anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere die fachlichen Erkenntnisse aus der weiteren Planung, dem Bodengutachten oder sonstige geeignete Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Notwendigkeit der Ausgaben ergibt.

Die vorgenannten Ausgaben sind im jeweiligen Mittelabruf gesondert auszuweisen und nachvollziehbar darzustellen. Eine Auszahlung der hierfür vorgesehenen Fördermittel erfolgt nur, soweit die Erforderlichkeit der Ausgaben gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wurde.

4) Flächenverfügbarkeit der Stellplätze

Die Zuwendungsempfängerin hat die rechtliche Verfügbarkeit der für die Errichtung der Stellplätze erforderlichen Flächen der Bewilligungsbehörde unaufgefordert bis spätestens 15.11.2026 nachzuweisen.

5) Nachweis der Grundlagen der Kostenermittlung für Ausgaben der KG 700

15.07.2026
Seite 10 von 20

Die Zuwendungsempfängerin hat die im Antrag ausgewiesenen Ausgaben für die Leistungen Generalplaner und Innenarchitektur fachlich zu plausibilisieren. Die Plausibilisierung und Unterzeichnung der Kostenkalkulation ist durch eine Person zu erbringen, die den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften (insbesondere BauKaG NRW, IngG NRW oder ÖbVIG NRW) unterliegt.

Kostenposition	Betrag
Generalplaner	4.450.727,47 €
Innenarchitektur	262.200,00 €

Alternativ kann die Zuwendungsempfängerin die bereits vorliegende Kostenkalkulation „Plausibilisierung KG 700“ vom 22.06.2026 zu den vorgenannten Kostenpositionen der Kostengruppe 700 durch die o. g. Berufsgruppen verfassen und unterzeichnen lassen.

Die Nachweise sind unaufgefordert vor der Auszahlung der Fördermittel für die vorgenannten Kostenpositionen der Kostengruppe 700 vorzulegen, spätestens jedoch bis zum 30.10.2026. Bis zur Erfüllung dieser Auflage dürfen Fördermittel für die genannten Kostenpositionen nicht ausgezahlt werden. Der Abruf und die Auszahlung von Fördermitteln für hiervon nicht betroffene Ausgaben bleiben unberührt.

6) Planungsrechtliche Voraussetzungen der Stellplätze

Zum Zeitpunkt der Bewilligung liegt die für die Teilmaßnahme „Stellplätze“ erforderliche Baugenehmigung noch nicht vor.

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die für die Umsetzung dieser Teilmaßnahme erforderliche Bauleitplanung unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt voranzutreiben sowie eine Umsetzung innerhalb des vorgesehenen Durchführungszeitraums sicherzustellen.

Die Zuwendungsempfängerin trägt das Risiko der Nichtumsetzbarkeit der Teilmaßnahme. Kann die Teilmaßnahme aufgrund einer nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossenen Bauleitplanung nicht oder nicht fristgerecht umgesetzt werden, besteht kein Anspruch auf Finanzierung der hierdurch entstandenen Aufwendungen, insbesondere bereits angefallener Planungs- oder Vorbereitungskosten.

Die anerkannten Fördermittel für die von der noch ausstehenden Bauleitplanung betroffene Teilmaßnahme i.H.v. 411.782,00 € (in KG 200 und KG 500) dürfen erst nach Vorlage der erforderlichen Baugenehmigung abgerufen werden.

Sollte die erforderliche Baugenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden und die Umsetzung der Teilmaßnahme hierdurch ausgeschlossen oder wesentlich gefährdet sein, bleibt der Widerruf dieses Zuwendungsbescheides hinsichtlich dieser Teilmaßnahme vorbehalten.

7) Mindestlaufzeit des Vertrags zur Übertragung der öffentlichen Aufgabe

Der zwischen der Stadt Kerpen und der Vorhabenträgerin geschlossene Vertrag über die Übertragung der öffentlichen Aufgabe ist während der Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides, aufrechtzuerhalten.

Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des Vertrags innerhalb dieses Zeitraums bedarf einer gesonderten schriftlichen Begründung gegenüber der Bewilligungsbehörde. Die Vorhabenträgerin hat hierbei darzulegen, aus welchen Gründen die Aufgabenübertragung vorzeitig endet und inwieweit sichergestellt ist, dass hierdurch keine unzulässige unmittelbare Unternehmensförderung verbleibt.

Die Vorhabenträgerin trägt das Risiko einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags. Entfällt infolge der Kündigung oder sonstigen Beendigung die Grundlage für die Antrags- und Förderberechtigung, kann dies – unbeschadet weiterer rechtlicher Regelungen – insbesondere zu einer teilweisen oder vollständigen Rücknahme oder einem Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie zu einer entsprechenden Rückforderung der Zuwendung führen.

8) Beihilferechtliche Nebenbestimmungen (Artikel 53 AGVO)

- Die Zuwendungsempfängerin hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn nach Erlass dieses Bescheides Umstände eintreten oder bekannt werden, die Auswirkungen auf die beihilferechtliche Zulässigkeit der Zuwendung haben können. Hierzu zählen insbesondere Änderungen der Finanzierung, der Nutzung des Fördergegenstandes, der projektbezogenen Einnahmen oder sonstige Änderungen der für die beihilferechtliche Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse.
- Die Zuwendungsempfängerin hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn während der Zweckbindungsfrist aus dem Fördergegenstand entgegen den im Antragsverfahren zugrunde gelegten Annahmen Nettoeinnahmen

oder ein positiver Betriebsgewinn entstehen oder zu erwarten sind. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die zur beihilferechtlichen Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

- Die Kumulierung dieser Beihilfe mit anderen staatlichen Beihilfen ist ausschließlich nach Maßgabe des Artikels 8 AGVO zulässig. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass durch die Kumulierung die nach der AGVO zulässigen Beihilfemaximalintensitäten oder Beihilfemaximalbeträge nicht überschritten werden.
 - Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO nicht oder nicht mehr vorliegen oder dass infolge nachträglich entstandener Nettoeinnahmen oder eines positiven Betriebsgewinns eine nach der AGVO unzulässige Überkompensation eingetreten ist, bleiben die Vorschriften über die Rücknahme oder den Widerruf dieses Zuwendungsbescheides sowie über die Erstattung der Zuwendung unberührt.
- 9) Eine schriftliche Bestätigung per E-Mail über den Beginn des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde zu gegebener Zeit zu übersenden.
- 10) Gewährte Rabatte, Preisnachlässe und Skonti etc. sind unabhängig von ihrer Inanspruchnahme verpflichtend in Abzug zu bringen.
- 11) Für die geförderte Maßnahme ist eine gesonderte Kostenstelle oder ein eigener Kontenkreis einzurichten oder alle der Maßnahme zugehörigen Belege sind mit einer von Ihnen zu vergebenden Projektnummer zu versehen, so dass alle Projekteinnahmen und -ausgaben, unterteilt nach Ausgaben- und

Einnahmearten eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind. Diese Unterlagen sind für eventuelle Überprüfungen vorzuhalten.

15.07.2026
Seite 14 von 20

- 12) Abschreibungen werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt.
- 13) Sie haben bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben -unter Abbildung der maßgeblichen Logos- darauf hinzuweisen, dass die geförderten Maßnahmen mit Finanzhilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert wurden. Zudem ist für Vorhaben im Rheinischen Revier die Verwendung des Strukturwandellogos verpflichtend.

Während der Durchführung des Vorhabens stellen Sie eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf ihrer Internetseite ein (falls eine vorgesehen ist). Die Beschreibung steht im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung, das heißt der Förderhöhe, geht auf die Ziele und Ergebnisse ein und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Finanzhilfen des Bundes und des Landes hervor.

Bei Infrastruktur- und Bauvorhaben bringen Sie an einer gut sichtbaren Stelle

- a) während der Durchführung des Vorhabens vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben an und
- b) spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an.

Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Dabei werden die auf der Internetseite

<https://www.wirtschaft.nrw/service/publizitaetspflichten-bei-zuwendungen> und dem PDF Dokument https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/publizitaetspflichten_revier.gestalten.pdf veröffentlichten technischen Charakteristika sowie bereitgestellten Logos eingehalten.

15.07.2026
Seite 15 von 20

- 14) Infrastruktureinrichtungen müssen einen barriere- und diskriminierungsfreien Zugang der Nutzer zu transparenten Bedingungen ermöglichen.
- 15) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten. Sie haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen, hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen (elektronische Belegführung), wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 28.11.2019 (BStBl I S. 1269) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

Das verwendete Buchführungssystem muss anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüfw Zwecke zuverlässig sein.

15.07.2026
Seite 16 von 20

- 16) Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind. Dies gilt auch für die im Zuwendungsbescheid genannten Fristen.
- 17) Die während des Durchführungszeitraums des Vorhabens anfallenden Ausgaben werden um die in diesem Zeitraum voraussichtlich zu erzielenden Nettoeinnahmen gekürzt. Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzenden für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen geleistet werden, z.B. unmittelbar von den Nutzenden für die Benutzung einer Infrastruktur geleistete Gebühren, Erlöse aus Verkauf, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden und Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Die während des Durchführungszeitraums des Vorhabens zu erzielenden Nettoeinnahmen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 18) Die Zweckbindungsdauer für das investive Vorhaben beträgt bei Baumaßnahmen 15 Jahre, bei dem Erwerb von „Anlagen“ grundsätzlich 5 Jahre nach der Fertigstellung des geförderten Vorhabens.

- 19) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes können Sie über Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die Sie mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt haben und deren Wert 800 EUR (ohne USt) im Einzelfall nicht übersteigt, frei verfügen.

Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die mit Zuwendungsmitteln erworben wurden und deren Anschaffungswert über 800 Euro (ohne USt) liegt, sind ab der Inbetriebnahme 5 Jahre oder gemäß der AfA-Tabelle vorgesehen Nutzungsdauer für den festgelegten Verwendungszweck entsprechend zu nutzen.

Sollte dies nicht möglich sein, so ist ein Wertausgleich vorzunehmen, d.h., dass entweder

- ein Restwert (lt. Afa Tabelle) festzulegen oder, wenn kein Restwert lt. Afa festgelegt werden kann, ein Zeitwert durch Einholung von mindestens drei Angeboten zu ermitteln ist.
- im Falle der Veräußerung des Gegenstands ist ebenfalls der Zeitwert durch Einholung von mindestens drei Angeboten zu ermitteln.

Der Wertausgleich erfolgt dann durch anteilige Erstattung des Rest- oder Zeitwertes unter Berücksichtigung Ihrer Förderquote. Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises (einschließlich der Inventarliste) ist die Form der weiteren Nutzung der im Projekt erworbenen Gegenstände darzulegen.

- 20) Für Gegenstände, die mit Zuwendungsmitteln erworben wurden, ist ab 800 EUR Anschaffungswert (ohne USt.) eine Inventarliste mit Angaben über Anschaffungstag und -preis, Nutzungsdauer in Jahren, Abschreibungssatz und Restwert/Zeitwert zu führen.

Falls zu inventarisierende Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, während des Bewilligungszeitraumes von Ihnen für denwendungszweck nicht mehr benötigt oder verwendet werden, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

15.07.2026
Seite 18 von 20

- 21) Hinsichtlich der zu führenden Zwischennachweise wird auf Ziffer 6.1 ANBest-P verwiesen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Der einzureichende zahlenmäßige Nachweis muss die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für die einzelnen Teilmaßnahmen aufzeigen.
- 22) Die Zuwendungsempfängerin hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 23) Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
- des Bundesrechnungshofes,
 - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - der Bewilligungsbehörde,
 - des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision)
 - des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
 - oder von diesen Stellen Beauftragte zu unterstützen.

Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

- 24) Bei Gesprächen mit der Presse sollte in geeigneter Form das finanzielle Engagement des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gewürdigt werden.
- 25) Im Zusammenhang mit der Erstellung von Veröffentlichungen, bei denen das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen als Herausgeber auftritt, ist das Presse- und Öffentlichkeitsreferat des Ministeriums einzubinden.
- 26) In sämtlichen Publikationen zu dem Projekt ist als Zuwendungsgeber das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das Ministerium des Bundes (BMWE) zu benennen. Von diesen Publikationen sind jeweils zwei Exemplare den Ministerien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 27) Sie sind zur Mitwirkung im Rahmen von Monitoring, Evaluierung und wissenschaftlicher Begleitforschung zur Umsetzung des Wirtschafts- und Strukturprogrammes (Auskunftspflicht) verpflichtet. Zum Ende des Durchführungszeitraums haben Sie den ausgefüllten Abschlussbogen vorzulegen. Der Abschlussbogen wird Ihnen zu gegebener Zeit von der Bewilligungsbehörde übersendet.

28) Abweichungen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen ANBest-P und von den oben aufgeführten Nebenbestimmungen 1 – 27 bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

15.07.2026
Seite 20 von 20

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln (Postfach 10 37 44) 50477 Köln einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

